



GEMEINDE STEEG

A-6655 Steeg / Bezirk Reutte

Tel.: 05633/5612

E-Mail: gemeinde@steeg.tirol.gv.at

<http://www.steeg.tirol.gv.at>

DVR 086035

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Steeg

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steeg vom 18.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Steeg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich pro Jahr, wie folgt:

a) Für alle Wohnobjekte	31,40 Euro
b) Wohnobjekte mit Gastbetrieb	
i. bis 50 Sitzplätze zusätzlich	31,40 Euro
ii. über 50 Sitzplätze zusätzlich	62,82 Euro
c) Zimmervermietung	
i. bis 20 Betten	31,40 Euro
ii. über 20 Betten	62,82 Euro
d) sonst. Gewerbebetriebe	
i. bis 15 Arbeitsplätze	31,40 Euro
ii. über 15 Arbeitsplätze	62,82 Euro
e) Objekte nicht ständig bewohnt, vermietet, verpachtet oder gewerblich zeitweise genutzt)	31,40 Euro
f) Vermietete Objekte	31,40 Euro
g) Nicht bewohnte Häuser	21,41 Euro

(2) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1.1. des Vorschreibjahres. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind vom Gebührenschuldner zu melden und werden bei der jeweils nächsten Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht des abgegebenen Mülls und beträgt:

- | | | |
|-----------------------------------|--|-----------|
| a) für die Abholung | | |
| 1. eines Restmüllbehälters pro kg | | 0,38 Euro |
| b) für die Anlieferung | | |
| 1. eines Biomüllsackes pro kg | | 0,40 Euro |
| 2. von Sperrmüll pro kg | | 0,38 Euro |
| 3. von Altholz pro kg | | 0,38 Euro |

Darüber hinaus sind die Kosten für die Müllbehältnisse und die zur Verwiegung erforderlichen Datenchips vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Steeg vom 13.12.1993 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Walch Günther

**Der Bürgermeister
Günther Walch**

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 23.12.2023

Abzunehmen am: 08.01.2024

Abgenommen am: 08.01.2024

**Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung
am 10.01.2024**